

6. Verfahren bei öffentlichen Submissionen.

Die Bürgerschaft kann sich den in dem Berichte der Baudeputation dargelegten Ansichten nicht anschließen, erhebt vielmehr die S. 155 abgedruckten beiden Anträge zum Beschluß und ersucht den Senat nochmals, diese Angelegenheit zu erwägen und ihr beizutreten.

7. Krankenanstalt.

Die Bürgerschaft hat den Bericht der Krankenanstalt dankend entgegengenommen.

8. Gassenreinigung.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits ebenfalls die mit H. Alfes getroffene, in der Mittheilung des Senats vom 6. Februar 1877 erwähnte Uebereinkunft.

Mittheilung des Senats

vom 4. Mai 1877.

1. Ausdehnung der Geltung des Entwässerungsgesetzes auf einige Stadttheile.

2. Verlängerung der Frist zur Umschreibung der Grabstellen auf den Friedhöfen.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 2. d. Mts bei.

3. Arbeitshaus.

Der Senat theilt der Bürgerschaft zur Kenntnißnahme den ihm von der Verwaltung eingereichten Auszug aus der Rechnung des Arbeitshauses vom Jahre 1876 mit.

Auszug aus der Rechnung.

Einnahme.		
Vergütung von Freiwilligen für Speisung		435.90
Desgl. für Corrigenden von der Polizeidirection	13,785.35	
„ Gefängnißdeputation	451.50	
„ dem Landhern	359.80	
„ Amt Bremerhaven	247.70	
		14,844.35
Altes Inventar		751.85
Ueberschuß beim Arbeitsfache		16,763.75
		32,795.85
Ausgabe.		
Vorräthe von 1875	2,030.50	
Verschiedene Lebensmittel	987.84	
Kartoffeln	2,356.44	
Bohnen	408.—	
Erbsen	696.—	
Scheldegerste	204.—	
Weiz	248.75	
Mehl	217.36	
Fleisch	945.54	
Butter	772.30	
Brot	618.52	
Bier	3,537.63	
Milch	1,440.—	
Kaffee	635.80	
Salz	548.10	
Seife	66.—	
	999.52	
Ausgabe.		
Heizung	3,691.—	
Lichte	30.—	
Brennstoff und Gas	1,003.25	
Haushalt des Oeconomen	2,995.35	
	24,521.88	
Ab Vorräthe am 31. Decbr.	3,229.76	
	21,292.12	
Arbeitslohn	896.—	
Dienstlohn	980.—	
Medicamente	172.—	
Verschiedene Ausgaben	2,499.76	
Besondere Ausgaben	905.—	
Inventar	331.30	
Auf Capitalconto	5,639.45	
	32,795.85	

Rechnung des Arbeitsfachs.

Einnahme.		Ausgabe.	
Echafwolle	98.34	Lager von 1875	27,149.87
Brennholz	17,388.10	Brennholz	6,476.99
Tauwerk	1,826.—	Tauwerk	1,496.90
Cocosmatten	1,543.36	Cocosgarn	1,080.75
Särge	1,795.85	Särge	1,061.14
Baumwolle	1,019.70	Baumwolle	793.20
Tuchleisten	55.15	Pferdehaare	1,349.96
Pferdehaare	2,080.90	Kleidung	15,182.77
Cigarrenförbe	115.50	Lohn an Freiwillige	2,555.31
Kleidung	4,671.51	Lohn an Werkmeister	5,322.—
Desgl. f. d. Armenpflege	14,605.38	Gehalte	5,340.—
Desgl. f. Behörden	2,826.45	Lohn der Detinirten	5,950.39
Arbeitslohn	25,477.19	Arbeit in Freistunden	199.45
Walflohn	748.40	Ueberschuss und Prämien	2,242.93
Für Hausarbeit	896.—	Verschiedenes	5,812.46
Für angefertigten Hausbedarf	136.40	Pferd und Wagen	1,704.63
Lager	25,198.27	Ueberschuss	16,763.75
	<u>100,482.50</u>		<u>100,482.50</u>

Capital und Betriebsfond.

Debet.		Credit.	
Staatspapiere M. 95,300 zu 82 1/2 %	78,622.50	Capital ult. 1875	177,158.—
Desgl. Goldthaler 6000 zu 99 u. 99 1/4 %	19,788.98	Zinsen auf Staatspapiere	5,519.43
Desgl. 3 1/2 % M. 22,300 zu 85 1/2 %	19,665.—	" " belegte Gelder	629.82
Einzugekauft M. 8500 (4 1/2 %) zu 100 1/2 %	8,574.38		6,149.25
Desgl. M. 6000 (3 1/2 %)	5,546.95	Ueberschuss des Arbeitshauses	5,659.45
Desgl. M. 10,000 (3 1/2 %)	9,060.90		
Vorräthe des Arbeitsfachs	25,198.27		
Desgl. Arbeitshaus	3,229.76		
Kasse	19,249.96		
	<u>188,966.70</u>		<u>188,966.70</u>

Mittheilung des Senats

vom 8. Mai 1877.

1. Gesetz, betreffend Lagerscheine und Warrants.

Der Senat erklärt sich mit den Abänderungsanträgen der Bürgerschaft zu § 4 des Entwurfes mit folgender Modification:

„Das durch den Warrant begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch Verpfändung mittelst des mit Pfandvermerk versehenen Lagerscheins etwa entstanden ist“

sowie zu § 7 einverstanden.

Derselbe hat auch gegen die vorgeschlagene Stempelabgabe nichts einzuwenden. Die Erhebung derselben würde jedoch nicht gesichert sein, wenn zu diesem Zwecke nicht nähere Vorschriften hinzugefügt würden. Es empfiehlt sich deshalb, die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Stempelverordnung durch einen Zusatz zu derselben für anwendbar zu erklären und zwar dahin, daß Lagerscheine und Warrants auf gestempeltem Papier von 50 Pfennigen für jeden Schein ohne Unterschied des Formats geschrieben werden müssen. Der Senat schlägt demgemäß den Wegfall des von der Bürgerschaft beantragten § 14 und statt dessen die Genehmigung des nachfolgenden Gesetzentwurfs vor.

Gesetz, die Stempelabgabe von Lagerscheinen und Warrants betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft folgenden Zusatz zu dem Gesetze v. 20. Decbr. 1876, die Steuern für das Jahr 1877 betr., am Schlusse des § 55 desselben.

d. Lagerscheine sowohl, wie Warrants unterliegen einer Stempelabgabe von 50 Pfennigen ohne Rücksicht auf das Format des Papiers.